

# RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1998

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §32;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs3 Z7;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der betreffende Kraftfahrzeuglenker ungeachtet des ihm gegenüber verfügten Verbotes des Lenkens von Motorfahrrädern weiterhin Motorfahrräder gelenkt hat, kommt bei Prüfung des Vorliegens einer Sinnesart iSd § 7 Abs 2 FSG 1997, also der Neigung zur Begehung schwerer strafbarer Handlungen, die durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen erleichtert werden, nicht in Betracht, wobei das Lenken eines Motorfahrrades trotz eines Verbotes nach § 32 FSG 1997 nicht unter § 7 Abs 3 Z 7 FSG 1997 fällt und daher keine bestimmte Tatsache ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110191.X02

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)